

Pension am Konto - (k)eine Kunst?

Die gesetzliche Pensionsversicherung

Ein Informationsservice der Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft

Stand März 2017

www.svagw.at

SVA

**GESUND
IST
GESÜNDER**

Versicherungsregelungen + Zuständigkeit

Selbstständige Tätigkeit: GSVG-Versicherung

Unselbstständige Tätigkeit: ASVG-Versicherung

Bei gleichzeitiger Ausübung von selbstständiger + unselbstständiger Tätigkeit: ASVG + GSVG

Aus allen Versicherungsverhältnissen in der gesetzlichen Pensionsversicherung resultiert 1 Pension

Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welcher Pensionsversicherung man in den letzten 15 Jahren vor Pensionsbeginn überwiegend versichert war.

Bei gleichzeitigem Bestand einer ASVG- und GSVG-Versicherung zählt dieser Monat als ASVG-Monat

GSVG-Monate überwiegen: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

ASVG-Monate überwiegen: Pensionsversicherungsanstalt

Pensionen

- aus Altersgründen

 - Alterspension

 - Korridorpension

 - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – „Hacklerregelungen“

 - Schwerarbeitspension

- aus gesundheitlichen Gründen

 - Erwerbsunfähigkeitspension (GSVG) / Berufsunfähigkeitspension oder Invaliditätspension (ASVG)

- für Hinterbliebene

 - Witwenpension/Witwerpension

 - Waisenpension

Pensionen aus eigener Versicherung – ab wann ohne „Hacklerregelungen“

FRAUEN

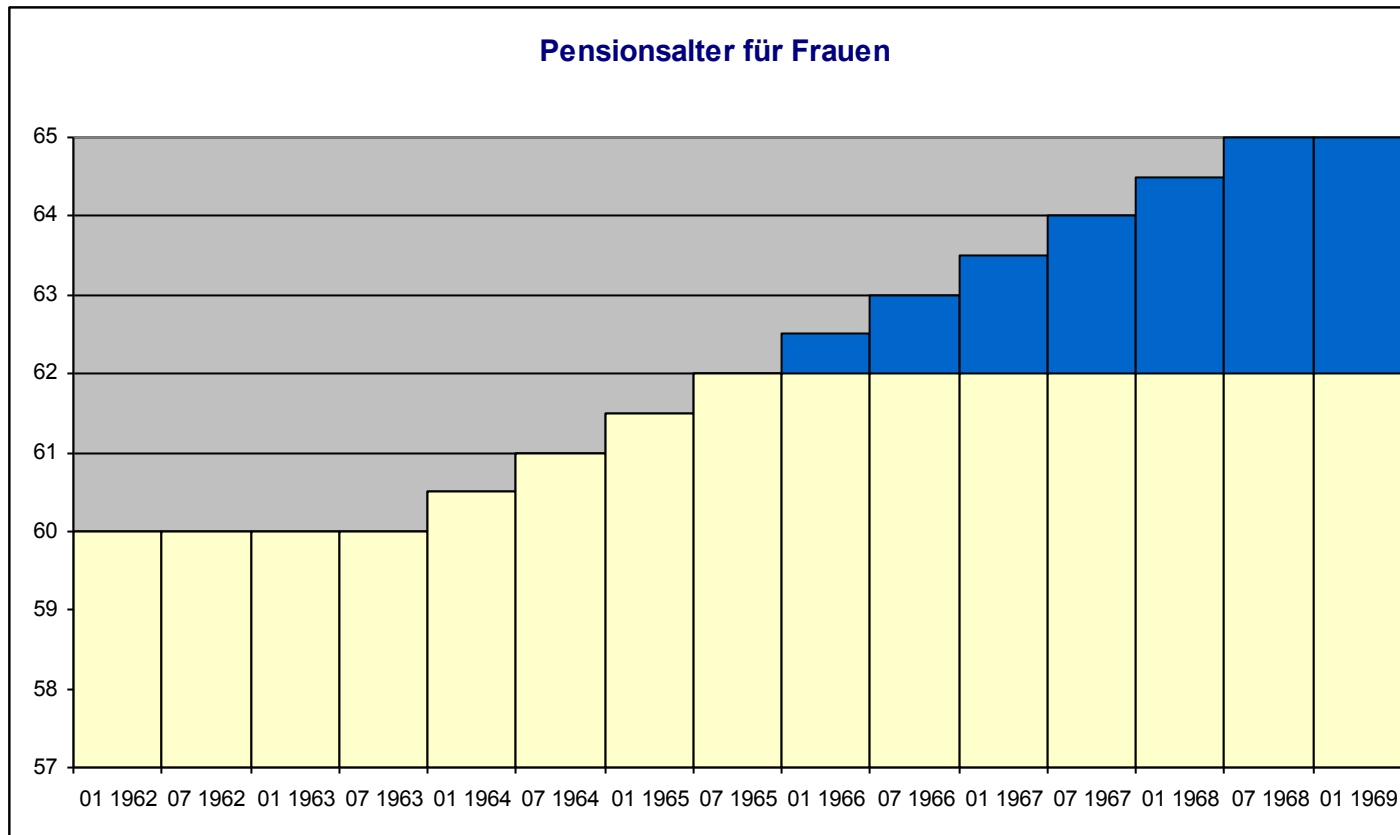
		ab 60	ab 62	ab 65
geboren vor 02.12.1963	EU-Pension	Alterspension		
geboren nach 01.06.1968	EU-Pension	Schwerarbeitspension	Korridorpension	Alterspension

MÄNNER

		ab 60	ab 62	ab 65
	EU-Pension		Korridorpension	Alterspension
		Schwerarbeitspension		Alterspension

Pensionsalter für Frauen

für Alterspension und Korridorpension



Erfordernisse für Pensionsanspruch

- Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit/Invalidität, Tod)
- Erfüllung der Mindestversicherungszeit
- Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen bei Frühpensionen

- Antragstellung – ohne Pensionsantrag keine Pensionszuerkennung

Pensionskonto

- Für ab 01.01.1955 Geborene
- Kein Pensionskonto für vor 01.01.1955 Geborene

Versicherungsmonate

- Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung
- Präsenz- oder Zivildienst
- Krankengeldbezug, Arbeitslosengeldbezug
- Kindererziehung
- Besonderheiten gelten für Schul- Studienzeiten
- Versicherungszeiten in der EU, im EWR oder in Vertragsstaaten

Schul- und Studienzeiten

- mittlere Schule, höhere Schule, Hochschule
- in Österreich, EU, EWR oder Schweiz
- für eine höhere Schule (z.B. Gymnasium) maximal 36 Monate
- für ein Studium maximal 72 Monate
- nur nach Einkauf pensionswirksam

- **Für ab 01.01.1955 Geborene (Pensionskonto):**

Schulbesuch/Studium vor 2005: Preis für 1 Monat: 1.135,44 € (Beitragsgrundlage im Pensionskonto: 4.980,-- €, Werte 2017)

Schulbesuch/Studium ab 2005: Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung

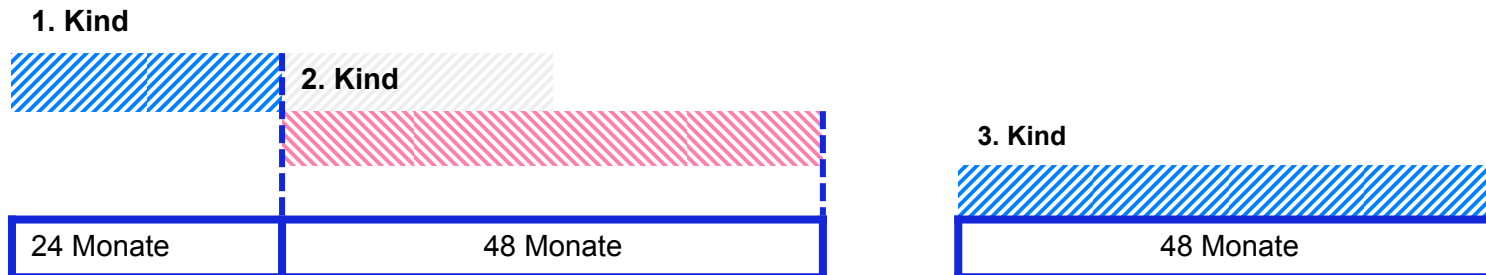
- **Für vor 01.01.1955 Geborene (kein Pensionskonto):**

Preis für 1 Monat: 2.656,93 € (Wert 2017)

Kindererziehung

- für ein Kind bis zu 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten bis zu 60 Monate
- nur für den Elternteil, der im jeweiligen Monat das Kind überwiegend erzogen hat
- jedenfalls für die Monate, in denen Kinderbetreuungsgeld oder Karenzgeld bezogen wurde
- die Erziehung muss in Österreich erfolgt sein

Beispiel:



Summe: 120 Monate der Kindererziehung

Beitragsgrundlage im Pensionskonto für 1 Monat: 1.776,70 € (Teilgutschrift am Pensionskonto daher 31,63 € - Werte 2017)

Möglichkeit des Pensionssplitting – Übertragung von Kontogutschriften des nicht erziehenden Elternteils zum erziehenden Elternteil

Alterspension

- Vollendung des 60^{*}./65. Lebensjahres (Regelpensionsalter)
- 15 Beitragsjahre^{**}
- Aufgabe der beruflichen Tätigkeit nicht erforderlich
- Besonderer Höherversicherungsbetrag bei Pensionsbezug und gleichzeitiger Pflichtversicherung für weiterhin geleistete Beiträge
- Bonifikation bei Pensionsaufschub

* ab 2024 schrittweise Anhebung der Altersgrenze für Frauen von 60 auf 65 vorgesehen (betrifft nach 01.12.1963 geborene Frauen; für nach 01.06.1968 geborene Frauen: Altersgrenze 65)

** Alternativen für Erfüllung der Mindestversicherungszeit vorgesehen

Seit 01.01.2017: Wer die Alterspension nicht bereits zum Regelpensionsalter in Anspruch nimmt und weiter arbeitet, braucht für die Dauer des Aufschubs – längstens für 3 Jahre - nur mehr die halben Beiträge zur Pensionsversicherung bezahlen

Korridorpension

- Vollendung des 62. Lebensjahres
- 480 Versicherungsmonate
- keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (425,70 €)
- bis 65 darf keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit aufgenommen werden, sonst fällt die Pension zur Gänze weg

Erwerbsunfähigkeitspension

Jeder Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt auch als Antrag auf Rehabilitation (Grundsatz: Rehabilitation vor Pension)

- Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit
- 15 Beitragsjahre*
- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation
- noch kein Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension
- Befristung bis 24 Monate möglich
- Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und somit Beendigung der Pflichtversicherung für zumindest drei Kalendermonate
- Erwerbseinkommen neben der Pension kann zu einer Kürzung der Pension um bis zu 50% führen (Teilpension)

* Alternativen für Erfüllung der Mindestversicherungszeit vorgesehen

Pensionsberechnung

Pensionsberechnung für vor 01.01.1955 Geborene:

$$\begin{array}{r} \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Pensionsprozentsatz} \\ - \text{Abschläge bei Frühpension} \\ \hline = \text{Pension} \end{array}$$

Pensionsberechnung für ab 01.01.1955 Geborene (Pensionskonto):

$$\begin{array}{r} \text{Gesamtgutschrift : 14} \\ - \text{Abschläge bei Frühpension} \\ \hline = \text{Pension} \end{array}$$

Pensionsberechnung

Abschläge bei Pensionsantritt vor dem 60./65. Lebensjahr

Korridor pension: für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts werden **5,1 % (0,425% je Monat) der Leistung** abgezogen. Maximal möglicher Abschlag daher 15,3 % der Leistung.

Erwerbsunfähigkeitspension: für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts werden **4,2 % (0,35% je Monat) der Leistung, maximal 13,8 % der Leistung**, abgezogen.

Pensionskonto für ab 01.01.1955 geborene Versicherte

Inhalt des Pensionskontos

- Beitragsgrundlagen und Teilgutschriften der Kalenderjahre ab 2005
- Gegebenenfalls Erstgutschrift (für alle versicherungsrelevanten Sachverhalte vor 2014, wenn bereits vor 2005 Versicherungszeiten vorliegen)
- Gesamtgutschrift



WAS

das neue Pensionskonto kann.

WARUM

es für Sie transparenter ist.

WIE

Sie bekommen, was Ihnen zusteht.

WANN

Sie das neue Pensionskonto einsehen können.

WO

Sie sich informieren können.



Pensionskonto

Pensionskonto-Erstgutschrift:

- Für Personen, die bereits vor 2005 erstmalig pensionsversichert waren
- Ermittelt aus Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis Dezember 2013
- Auf Basis einer fiktiven Alterspension zum Zeitpunkt 01.01.2014
- Ersetzt alle bisherigen Gutschriften vor 2014

Online-Zugriff auf das Pensionskonto:



WAS

das neue Pensionskonto kann.

WARUM

es für Sie transparenter ist.

- Konto-Login mit Bürgerkarte oder Handy-Signatur
- Konto-Login über FinanzOnline



Pensionskonto – Beispiel ohne Erstgutschrift

Ihr Pensionskonto enthält Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016. Berücksichtigt sind Ihre **österreichischen** Pensionsversicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis 31.12.2016. Die Daten können aufgrund von fehlenden Meldungen noch unvollständig sein.

Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016 beträgt: **EUR 1.237,02**

Jahresübersicht

Kontoprozentsatz: 1.78 %

Details ausblenden

Jahre aufklappen

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Aufwertungszahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamtgutschrift	Beitrag
+ 2016	12.214,92	217,43	1,024	1.019,59	1.237,02	2.785,00
+ 2015	9.198,84	163,74	1,024	831,95	995,69	2.097,34
+ 2014	11.663,64	207,61	1,027	604,84	812,45	2.659,31
+ 2013	11.362,68	202,26	1,022	386,68	588,94	2.590,69
+ 2012	8.525,28	151,75	1,028	226,61	378,36	1.943,76
+ 2011	8.271,60	147,23	1,006	73,21	220,44	1.885,92
+ 2010	4.088,40	72,77	1,021	0,00	72,77	932,16

Pensionswert Alterspension zum 01.01.2017: $1.237,02 / 14 = 88,36 \text{ €}$

Pensionskonto – Beispiel mit Erstgutschrift

Ihr Pensionskonto enthält Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016. Berücksichtigt sind Ihre **österreichischen** Pensionsversicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis 31.12.2016. Die Daten können aufgrund von fehlenden Meldungen noch unvollständig sein.

Ihre Gesamtgutschrift zum 31.12.2016 beträgt: **EUR 42.913,85**

Jahresübersicht

Kontoprozentsatz: 1.78 %

Details ausblenden

Jahre aufklappen

Kontoerstgutschrift EUR 36.524,18
 Gesamtgutschrift zum 31.12.2013 EUR 36.524,18

Jahr	Summe der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Aufwertungszahl Folgejahr	Aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamtgutschrift	Beitrag
+ 2016	68.040,00	1.211,11	1,024	41.702,74	42.913,85	15.513,12
+ 2015	65.100,00	1.158,78	1,024	39.566,55	40.725,33	14.842,80
+ 2014	63.420,00	1.128,88	1,027	37.510,33	38.639,21	14.459,76
☑ Vor 2014					36.524,18	

Pensionswert Alterspension zum 01.01.2017: $42.913,85 / 14 = 3.065,28 \text{ €}$

Pensionskontorechner – www.pensionskontorechner.at

Ergebnis

Bitte kontrollieren Sie Ihre Eingaben.

Wir haben angenommen, dass Sie bis zum Pensionsantritt durchgehend versichert sind und Ihr Einkommen gleich bleibt.

Bitte beachten Sie, dass nicht geprüft wurde, ob die Versicherungszeiten für einen Pensionsanspruch vorliegen. Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger.

Bei vorzeitigem Pensionsantritt wird die Pension mit einem Abschlag von 0,425% pro Monat (5,1% pro Jahr) berechnet.

Der Pensionsbetrag ist brutto und netto angeführt, abzüglich 5,1% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer. Weitere Abzüge (z.B. Angehörigenbeitrag, Solidaritätsbeitrag, ...) sowie Besonderheiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit sind nicht berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der derzeitigen Rechtslage.

Ihr Ergebnis

	Antrittsdatum	Brutto Pension	Netto Pension
Pension mit 62 Jahren	01.02.2047	755,17	716,66
Alterspension mit 65 Jahren	01.02.2050	971,68	922,12

[Zurück](#)
[Wichtige Fragen](#)
[PDF-Ansicht](#)

[Impressum](#)

Ausgleichszulage

- Erreicht die Pension nicht einen bestimmten Richtsatz, kann eine Ausgleichszulage in Betracht kommen
- Nur bei rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
- Richtsatz für Alleinstehende: 889,84 €

Wenn: alleinstehend + Eigenpension + mehr als 360 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit: 1.000,-- €

- Richtsatz für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt: 1.334,17 €
- Jedes Einkommen wird angerechnet

z.B. Erwerbseinkünfte, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung, Unterhaltsansprüche, Sachbezüge, usw.

Tantiemen, Urheberrechtsvergütungen, Verkaufserlöse

- Während der Tätigkeit = Erwerbseinkommen
- Nach Ende der Tätigkeit = kein Erwerbseinkommen, aber ein Einkommen, das auf eine Ausgleichszulage angerechnet wird
- Abgrenzung: Steuererklärung
- Betriebsausgaben = betriebliche Tätigkeit = Erwerbseinkommen

Witwenpension, Witwerpension

Anspruch

- Tod des Versicherten oder Pensionisten
- Wartezeit (Mindestversicherungszeit)
- aufrechte Ehe im Todeszeitpunkt
- geschiedene Witwen müssen einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verstorbenen haben
- unter bestimmten Umständen nur befristete Witwenpension („Versorgungsehen“)
- Bei Wiederverheiratung erlischt die Pension, bei unbefristeten Witwenpensionen gebührt eine Abfertigung in Höhe der 35-fachen Witwenpension

Ausmaß der Witwenpension

- 0 - 60% des Pensionsanspruchs des Verstorbenen
- bei geschiedenen Witwen höchstens im Ausmaß des Unterhaltsanspruchs (Ausnahme: Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensanspruch)

Berechnung der Witwenpension

Schritt 1:

$$\text{Prozentsatz [1]} = 70 - (30 \times \text{BRG Witwe [2]} / \text{BRG Verstorbener [3]})$$

[1] Prozentsatz: minimal 0, maximal 60

[2] BRG Witwe: Berechnungsgrundlage der Witwe, d.i. das Erwerbs(ersatz)einkommen der letzten 2 Kalenderjahre vor dem Tod

[3] BRG Verstorbener: Berechnungsgrundlage Verstorbener, d.i. das Erwerbs(ersatz)einkommen der letzten 2 oder 4 Kalenderjahre vor dem Tod

Beispiel 1:

BRG Witwe = 2.000, BRG Verstorbener = 2.000

$$70 - (30 \times 2.000/2.000) = 40\%$$

Beispiel 2:

BRG Witwe = 2.330, BRG Verstorbener = 1.000

$$70 - (30 \times 2.330/1.000) = 0,1\%$$

Beispiel 3:

BRG Witwe = 1.000, BRG Verstorbener = 3.000

$$70 - (30 \times 1.000/3.000) = 60\%$$

Berechnung der Witwenpension

Schritt 2:

- Ist der Prozentsatz kleiner als 60 und erreicht die Summe aus der Witwenpension und sonstigem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nicht den Betrag von 1.925,32 €, ist der Prozentsatz bis auf 60 zu erhöhen, sodass die Summe aus der Witwenpension und dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen den Betrag von 1.925,32 € nicht übersteigt. Bei geschiedenen Witwen kann der Unterhaltsanspruch begrenzend wirken.

Schritt 3:

- Überschreitet die Summe aus Witwenpension und sonstigem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen den monatlichen Betrag von 8.460 €, wird die Witwenpension um den Überschreitungsbetrag gekürzt.

Vielen Dank ...

.... und viele gesunde Jahre in der Pension!



www.svagw.at

SVA

**GESUND
IST
GESÜNDER**